

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Sept. 2016 (GVBl. S. 167) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hessisch Lichtenau am **24.03.2017** folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	21.680.160 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	21.564.160 €
mit einem Saldo von	116.000 €

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	50.000 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	10.000 €
mit einem Saldo von	40.000 €

mit einem Überschuss von 156.000 €

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 565.120 €

und dem Gesamtbetrag der
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 2.350.900 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 4.223.600 €
Mit einem Saldo von – 1.872.700 €

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 1.872.700 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 746.300 €
mit einem Saldo von 1.126.400 €

mit einem Zahlungsmittelfehlbetrag 181.180 €
festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2017 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf **1.872.700 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von **Verpflichtungsermächtigungen** im Haushaltsjahr 2017 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **905.000 €** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2017 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **21.000.000 €** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt: ¹

1. Grundsteuer

- a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf **590 v.H.**
- b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf **590 v.H.**

2. Gewerbesteuer auf **390 v.H.**

Kleinbeträge der Grundsteuer werden abweichend von § 28 Abs. 1 Grundsteuergesetz (GrStG) wie folgt zur Zahlung fällig:

- Jahresleistungen bis zu 15,- € in einem Jahresbetrag am 15.08.
- Jahresleistungen bis zu 30,- € in zwei Halbjahresraten am 15.02. und 15.08.

§ 6

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne der §§ 100 und 102 HGO können in folgendem Umfang geleistet werden:

- a) bei nach außen wirkenden Zahlungen
 - vom Magistrat bis zu einem Betrag von **20.000,- €**
 - vom Bürgermeister bis zu einem Betrag von **5.000,- €**
- b) bei inneren Verrechnungen
 - vom Magistrat **in unbegrenzter Höhe**
 - vom Bürgermeister bis zu einem Betrag von **30.000,- €**

§ 8

Der Zinssatz für die Berechnung der kalkulatorischen Zinsen wird im Haushaltsjahr 2017 festgesetzt auf 4,00 %.

Hessisch Lichtenau, **30. März 2017**

Der Magistrat
der Stadt Hessisch Lichtenau

gez. Heußner
Bürgermeister

¹ Die Festlegung der Hebesätze der Grundsteuern A und B sowie der Gewerbesteuer für das Jahr 2017 erfolgte bereits durch Satzung vom 12.12.2016 (Hebesatzsatzung). Die Wiedergabe der festgelegten Hebesätze in dieser Haushaltssatzung hat daher nur nachrichtlichen Charakter.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 102 Abs. 4, 103 Abs. 2 und 105 Abs. 2 HGO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2, 3 und 4 der Haushaltssatzung sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

Regierungspräsidium Kassel

G e n e h m i g u n g

Hiermit erteile ich die Genehmigung

1. zur Aufnahme des genehmigungspflichtigen Betrages der in § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Hessisch Lichtenau für das Haushaltsjahr 2017 vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von

--1.170.300,- EUR

(in Worten: „Eine Millionen einhundert-siebzigttausenddreihundert Euro“)

gemäß § 103 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung;

2. zur Inanspruchnahme der in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

905.000 €

(in Worten: „Neunhundertfünftausend Euro“)

gemäß § 102 Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung;

3. zur Inanspruchnahme des in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 vorgesehenen Höchstbetrages der Kassenkredite in Höhe von

--21.000.000 EUR

(in Worten: „Einundzwanzig Millionen Euro“)

gemäß § 105 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung.

Z5 - 33 i 15

Kassel, den 9. Aug. 2017
Regierungspräsidium Kassel
gez. Dr. Lübcke
Regierungspräsident

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 25.09. – 04.10.2017 im Rathaus, Landgrafenstr. 52, 37235 Hessisch Lichtenau, Zimmer 12, zu folgenden Uhrzeiten öffentlich aus:

montags – donnerstags von 8:30 Uhr – 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr – 15.30 Uhr

freitags von 8:30 Uhr – 12.00 Uhr

Hessisch Lichtenau, 20. Sept. 2017

Der Magistrat
der Stadt Hessisch Lichtenau

gez.:Heußner
Bürgermeister